OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350678/7/BZ

Datum:
Linz, 18. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des S.B., X, B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. Mai 2019, GZ: BHSDSO-2018-510882/15-GeC, betreffend Kürzung der zuerkannten Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid unter Spruchpunkt I. a) dahingehend abgeändert wird, dass die Kürzung für den Monat Mai um 15 % von der gewährten Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgt sowie unter Spruchpunkt I. b) dahingehend abgeändert wird, dass die Kürzung für den Monat Mai um 10 % von der gewährten Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgt.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Mai 2019, GZ: BHSDSO-2018-510882/15-GeC, wurde hinsichtlich dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) und seiner Familie gemäß §§ 4ff, 11, 13, 27 und 31 Oö. BMSG iVm § 1 Oö. BMSV wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 01.05.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) B.S., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß
§ 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die beiden nächstfolgenden Monate Mai und Juni 2019 um 194,73 Euro (= 30 % des Mindeststandards) reduziert

b) D.S., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß
§ 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft
für die beiden nächstfolgenden Monate um 162,28 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert

c) B.E., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 31.05.2019

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) B.S., geb. x
-
b) D.S., geb. am x
-
c) B.E., geb. am x
-„

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf und seine Gattin die erforderlichen Bewerbungen (jeweils 15 Stück) nicht getätigt haben und somit von beiden die Bemühungspflicht nicht erfüllt werde. Somit werde die Mindestsicherung nach bereits getätigter Ermahnung und Kürzung weiter gekürzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Abänderung des Spruchpunktes I. des bekämpften Bescheids dahingehend beantragt, dass für ihn und seine Ehefrau gar keine Kürzung, in eventu eine geringere Kürzung des Mindeststandards festgestellt werde bzw. in eventu der angefochtene Bescheid aufgehoben und an die belangte Behörde zurückverwiesen werde.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf im Projekt „Integration durch Arbeit“ der V. aufgenommen und dort betreut werde. Gemeinsam mit seiner Betreuerin habe er regelmäßig Bewerbungen verfasst und abgeschickt. Der Bf erfülle somit seine Bemühungspflicht, auch wenn er die geforderten 15 Bewerbungen nicht nachgewiesen habe. Die Kürzung um 30 % sei daher jedenfalls unverhältnismäßig.
Die Ehefrau des Bf habe nicht nur Bewerbungen verfasst und abgeschickt, sondern bereits zweimal Arbeiten zur Probe aufgenommen und habe gute Aussichten eine fixe Arbeitszusage zu erhalten. Bereits durch die Probearbeiten sei sie ihrer Bemühungspflicht nachgekommen. Auch sei die Kürzung der Höhe nach unverhältnismäßig. Da keine gänzliche Verletzung der Bemühungspflicht vorliege, sei eine Kürzung um höchstens 10 % angemessen.
Schließlich habe die Behörde sowohl beim Bf als auch bei seiner Ehefrau die Kürzung falsch berechnet, nämlich vom Mindeststandard und nicht von der Leistung.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2019. An dieser Verhandlung nahmen der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teil.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. März 2019, GZ: BHSDSO-2018-510882/11-LAN, wurde dem Bf und seiner Familie ab 1. März 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen, befristet bis 30. April 2019 zuerkannt. In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die Gattin des Bf als eigene Mittel ihren Lohn (F.) einzusetzen hat.

Mit Schreiben vom 11. März 2019 hat die belangte Behörde den Bf darauf hingewiesen, dass er seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich

um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen habe. Es seien monatlich 10 Bewerbungen auf konkrete Stellenangebote und die Ergebnisse dazu abzugeben. Gleichzeitig wurde der Bf nachweislich nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG ermahnt.

Bei seiner Vorsprache am 11. März 2019 hat der Bf bei der Behörde vier Bewerbungen vorgelegt, wobei zwei mit 7. Februar 2019 und zwei mit 7. März 2019 datiert waren.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. April 2017 (gemeint wohl: 2019), GZ: P781876, wurde die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Bf aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat April 2019 um 162,28 Euro reduziert.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde unter Spruchpunkt I. a) dem Bf der gewährte Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die beiden nächstfolgenden Monate Mai und Juni 2019 um 194,73 Euro (= 30 % des Mindeststandards) reduziert.
Unter Spruchpunkt I. b) wurde der Gattin des Bf der gewährte Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die beiden nächstfolgenden Monate um 162,28 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert.

Der Bf hat (zusätzlich zu den vier vorgelegten Bewerbungen) weitere Bewerbungen an verschiedene Firmen und öffentliche Einrichtungen verfasst und abgesendet. Diese Bewerbungen hat er der belangten Behörde jedoch nicht vorgelegt.

Vom 23. bis 25. Mai 2019 hat die Gattin des Bf Probearbeitstage beim B. absolviert. Die Gattin des Bf hat mit 4. Juni 2019 eine Teilzeitstelle beim B. angetreten. Bewerbungen hat die Gattin des Bf nicht verfasst.

Die belangte Behörde hat dem Bf und seiner Gattin nicht aufgetragen, monatlich jeweils 15 Bewerbungen nachzuweisen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist unstrittig.

Insbesondere hat der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sämtliche Bewerbungen vorgelegt und wurden diese auch dem Verhandlungsprotokoll angeschlossen. Weiters hat die Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung bestätigt, dass im angefochtenen Bescheid aufgrund eines Versehens davon ausgegangen wurde, dass dem Bf und seiner Gattin der Nachweis von jeweils 15 Bewerbungen pro Monat aufgetragen wurde.

Im Übrigen gewann die erkennende Richterin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Eindruck, dass der Bf bemüht ist eine Arbeitsstelle zu finden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;

[...]

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser

Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass sich der Bf und seine Familie in einer sozialen Notlage befinden. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen beim Bf und seiner Gattin auch keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor und werden auch nicht behauptet.
Zu klären ist die Frage, ob der Bf sowie seine Gattin der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen sind.

§ 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz ihrer Arbeitskraft, Ausnahmen von der Bemühungspflicht sowie die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen.

Die belangte Behörde wirft sowohl dem Bf als auch seiner Gattin vor, dass sie die erforderlichen Bewerbungen (jeweils 15 Stück) nicht getätigt haben und somit beide ihre Bemühungspflicht verletzt haben.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde dem Bf und seiner Gattin nicht vorgeschrieben monatlich jeweils 15 Bewerbungen nachzuweisen, sondern hat die Behörde mit Schreiben vom 11. März 2019 dem Bf und seiner Gattin aufgetragen, 10 Bewerbungen monatlich nachzuweisen.

Der Bf hat jedoch insgesamt nur vier Bewerbungen der Behörde nachgewiesen und seine Gattin hat keine Bewerbungen verfasst und abgesendet und somit auch keine vorweisen können. Die Gattin des Bf hat jedoch von 23. bis 25. Mai 2019

Probearbeitstage beim B. absolviert und nunmehr seit 4. Juni 2019 eine Teilzeitstelle beim B. erhalten.

Nach der Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wobei die Gründe und die Dauer der Verweigerung bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion zu berücksichtigen sind.

Nach den Feststellungen hat der Bf über die vier vorgelegten Bewerbungen hinaus weitere Bewerbungen verfasst. Aus welchen Gründen er diese nicht der Behörde vorgelegt hat, konnte in der mündlichen Verhandlung nicht endgültig festgestellt werden. Der Bf hat somit den Nachweis über monatlich 10 Bewerbungen nicht erbracht. Damit liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG vor. Die belangte Behörde hat hinsichtlich dem Bf eine Kürzung von 30 % vorgenommen. Im Hinblick darauf, dass der Bf sehr wohl Bewerbungen verfasst hat, erscheint eine Reduktion um 30 % zu hoch gegriffen und ist nach Ansicht der erkennenden Richterin eine Reduktion um 15 % für den Monat Mai ausreichend, auch wenn es sich bereits um die zweite Kürzung handelt.

Hinsichtlich der Gattin des Bf hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass diese keine Bewerbungen geschrieben hat, sondern lediglich Probearbeitstage absolviert hat. Da sie somit den Nachweis über monatlich 10 Bewerbungen nicht erbracht hat, liegen grundsätzlich ebenso die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG vor. Die belangte Behörde hat hinsichtlich der Gattin des Bf eine Kürzung um 25 % vorgenommen. Im Hinblick darauf, dass sich die Gattin des Bf um Probearbeitstage bemüht hat und zwischenzeitlich auch eine Teilzeitarbeitsstelle gefunden hat sowie in Anbetracht des Umstandes, dass es sich um die erste Kürzung handelt, erscheint auch hier eine Reduktion um 25 % zu hoch gegriffen und ist nach Ansicht der erkennenden Richterin eine Reduktion für den Monat Mai um 10 % ausreichend.

Der Bf (und seine Gattin) werden jedoch darauf hingewiesen, künftig ihrer Bemühungspflicht entsprechend den Vorgaben der belangten Behörde nachzukommen, da ansonsten eine weitere Kürzung der Leistung erfolgen kann.

III.3. In der Beschwerde wird weiters vorgebracht, dass eine Kürzung nicht – wie von der belangten Behörde vorgenommen – vom maßglichen Mindeststandard, sondern von der konkreten Leistung zu erfolgen hat.

Mit diesem Vorbringen ist der Bf im Recht. Aus der Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG geht klar hervor, dass nicht der Mindeststandard, sondern die Leistung des Hilfeempfängers einer Kürzung unterliegt. Diese Bestimmung kann daher nur so ausgelegt werden, dass die Berechnung der Reduktion von der konkreten

Leistung und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der Mindeststandard spielt in dieser Norm nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt“ ist. Für die gänzliche Streichung der Mindestsicherung ist § 11 Abs. 5 Oö. BMSG heranzuziehen. Auch hier ergibt sich aber aus dem Gesetzestext, dass es sich um eine weitergehende Kürzung der Leistung handelt. Schon nach dem Wortlaut der Bestimmungen ergibt sich daher nur eine Kürzung der Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards. Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger nur eine sehr geringe Aufzahlung beispielsweise zum Arbeitslosengeld erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld „mitgekürzt“ würde.

Dass der Gesetzgeber eine so weitgehende und in andere Leistungen eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus den Materialien (vgl. Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode) nicht entnehmen. Vielmehr ist dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte sich im Übrigen mit dieser Frage bereits mehrmals auseinanderzusetzen und dabei ausgeführt, dass sich eine Kürzung im Sinne des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG nur auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen kann (vgl. nur 16.1.2017, LVwG-350283/5/Bm/SH; 15.2.2018, LVwG-350432/2/Bm/To; 22.3.2018, LVwG-350487/2/KLi).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner